

## **Zwischen Maßstäbengesetz und Schuldenbremse:**

### **Problematik und Hintergründe des Finanzausgleichs in Deutschland**

*Carsten Schneider*

Haushaltspolitiker sind eine besondere Spezies. Ihr Job verlangt viel Ausdauer. Und viel Sitzfleisch. In der Zeit der Haushaltsberatungen – alljährlich ab Mitte September – müssen sie in nur vier bis fünf Sitzungswochen bis Ende November den Haushalt des Bundes für das Folgejahr beraten und beschließen. In diesen Wochen tagt der Haushaltsausschuss nicht wie die anderen Ausschüsse nur mittwochs, sondern zusätzlich auch am Donnerstag. Die Haushaltspolitiker lassen sich von den Bundesministerinnen und -ministern genau erklären, wofür in ihrem Ressort Geld aufgewendet werden soll, und warum gegebenenfalls Mehrausgaben vorgesehen sind. Nicht nur Verteidigungsminister und -ministerinnen können davon ein Lied singen. In der so genannten Bereinigungssitzung sind dann alle in den vorherigen Beratungen offengebliebenen Haushaltstitel und Fragen zu klären, so dass der Haushalt endgültig im Ausschuss verabschiedet werden kann. Die Bereinigungssitzung beginnt in der Regel am Vormittag und dauert bis tief in die Nacht, nicht selten sogar bis in die frühen Morgenstunden. Da hängt es dann auch vom politischen Geschick des einzelnen Haushaltspolitikers ab, ob es ihm gelingt, im Ausschuss doch noch das eine oder andere durchzusetzen.

Volker Kröning habe ich als solch einen durchsetzungsfähigen Haushaltspolitiker kennengelernt. Volker war von 1994 bis 2009 Abgeordneter des Deutschen Bundestages, zunächst bis 1998 als Mitglied des Finanzausschusses, dann im Haushaltsausschuss. Ich selbst bin 1998 erstmals in den Bundestag gewählt worden. Als junger Ostdeutscher war ich durchaus noch geprägt von zentralstaatlichem Denken. Von Volker Kröning, dem früheren Landespolitiker und Senator der Freien Hansestadt Bremen, habe ich viel über den real existierenden Föderalismus der Bundesrepublik erfahren – positives wie negatives.

Von 1998 bis 2009 waren Volker Kröning und ich Kollegen im Haushaltsausschuss des Bundestages. Bis 2005 lagen unsere beiden Büros direkt einander gegenüber im Paul-Löbe-Haus. Vor allem abends, wenn es im Haus ruhiger wurde, oder nach dem Ende der Ausschusssitzung bin ich oft zu Volker hinübergewandert, um ihn um Rat zu fragen. Zum Beispiel bei der Frage, wie ich ein Forschungsprojekt aus meinem Wahlkreis am besten auf die Bundesebene befördern könnte. Oder wir haben uns über die Tagesereignisse in der Fraktion, in der Arbeitsgruppe oder im Haushaltsausschuss ausgetauscht. Dabei habe ich von Volker immens viel gelernt. Er war einer der einflussreichsten Abgeordneten des Deutschen Bundestages.

Sein Wort hatte Gewicht, sein Durchsetzungsvermögen war in der Fraktionsspitze gefürchtet. Volker war verdammt frei – so war und ist meine Sicht auf diesen erfahrenen Politiker.

Haushaltspolitiker sind aber nicht allein für den Bundeshaushalt verantwortlich, sondern sie verhandeln für die Seite des Bundes auch bei notwendigen Neuregelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit – wobei diese Verhandlungen allerdings durchaus eine Domäne der Exekutiven von Bund und Ländern sind, wie wir Parlamentarier das ein und andere Mal durchaus schmerzlich erfahren mussten. Als Vorsitzender des Bundestagssonderausschusses „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ in den Jahren 2000 und 2001 hat Volker Kröning die derzeit geltenden Grundlagen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit geprägt. Und er war in der Föderalismuskommission II einer der Vorkämpfer der so genannten Schuldenbremse im Grundgesetz. Diese Schuldenregel steht für einen fiskalpolitischen Paradigmenwechsel, der im Zuge der Staatsfinanzierungskrise in Europa in den Jahren 2010 bis 2012 zur Blaupause für den europäischen Fiskalpakt wurde. Die „Schuldenbremse“ trägt Volkers Handschrift. Mit ihr hat Volker Kröning Maßstäbe gesetzt, die weiter gelten, auch wenn er selbst dem Deutschen Bundestag mittlerweile nicht mehr angehört.

### **Eine rechtspolitische Innovation: Das Maßstäbengesetz aus dem Jahr 2001**

Grundlage für das derzeit geltende System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sind das Maßstäbengesetz und das Finanzausgleichsgesetz aus dem Jahr 2001. Beide Gesetze waren das Ergebnis eines politischen Aushandlungsprozesses zwischen Bund und Ländern. Wie bereits erwähnt, war Volker Kröning der Vorsitzende des Sonderausschusses „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“, trat allerdings kurz vor der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes von diesem Amt zurück. Aber der Reihe nach.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zum Bund-Länder-Finanzausgleich im Jahr 1999, dem so genannten Maßstäbeurteil, vorgeschrieben, dass der Länderfinanzausgleich neu geregelt werden müsse. Gleich der erste Leitsatz des Urteils lautete: „Die Finanzverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, dass verfassungsrechtlich nur in unbestimmten Begriffen festgelegte Steuerverteilungs- und Ausgleichssystem durch anwendbare, allgemeine, ihn selbst bindende Maßstäbe gesetzlich zu konkretisieren und zu ergänzen.“<sup>1</sup> In einem Maßstäbengesetz sollten also die grundsätzlichen Kriterien für den Finanzausgleich festgelegt werden. Auf dieser Grundlage sollte dann ein neues Finanzausgleichsgesetz be-

---

<sup>1</sup> Das Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 11. November 1999, BVerfG, 2 BvF 2/98 vom 11.11.1999, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19991111\\_2bvf000298.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19991111_2bvf000298.html). Weitere Ausführungen zu den Maßstäben besonders Absatz-Nr. 272, 273, 277, 304 und 305.

geschlossen werden.<sup>2</sup> Damit hatte das Bundesverfassungsgericht den Deutschen Bundestag als Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt, mit dem Maßstäbengesetz eine ganz neue Art von Gesetz zu beschließen, zu dem es im deutschen Recht so keine Vorläufer gab. Das Maßstäbengesetz war also eine rechtspolitische Innovation und daher unter Juristen und in Fachkreisen durchaus nicht unumstritten.

Schon ab April oder Mai des Jahres 2000 zeichnete sich ab, dass die Bundesregierung die Initiative zur Neuregelung des Finanzausgleichs nicht allein den Ländern überlassen würde. Geplant war zunächst, im Deutschen Bundestag eine von Volker Kröning zu leitende Unterarbeitsgruppe zum Finanzausschuss einzurichten, um Eckpunkte für das Maßstäbengesetz zu erarbeiten. Dann entschloss sich die SPD-Fraktion dazu, einen Sonderausschuss zu installieren.<sup>3</sup> Dieser wurde vom Bundestag am 12. Oktober 2000 eingesetzt, und Volker wurde zum Vorsitzenden gewählt. Der Ausschuss setzte sich aus 21 Mitgliedern zusammen, ich war eines der neun Mitglieder für die SPD-Fraktion. Zudem waren Vertreter von Bundesregierung und Bundesrat ständig bei den Beratungen des Ausschusses zugegen, in besonderen Fällen auch Mitglieder von Landesregierungen. Bei der Arbeit im Sonderausschuss habe ich meinen Kollegen Volker Kröning ebenso wie zuvor im Haushaltsausschuss eng begleitet.

Im Sonderausschuss hatten wir bis zur Verabschiedung des Maßstäbengesetzes Anfang Juli 2001 ein außerordentlich umfangreiches Programm zu absolvieren. Zunächst standen bis zum April 2001 die Analyse des Maßstäbeteils des Bundesverfassungsgerichts sowie die vom Bundesfinanzministerium vorgelegten „Eckpunkte“<sup>4</sup> der Bundesregierung auf der Tagesordnung. Darüber hinaus beschäftigten wir uns grundsätzlich mit der Systematik von Umsatzsteuerverteilung und Finanzausgleich einschließlich des Solidarpakts. In der zweiten Phase der Beratungen stand ab Mai 2001 der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf

---

<sup>2</sup> Zudem hatte das Gericht dem Gesetzgeber zeitliche Vorgaben gemacht: Das Maßstäbengesetz sollte bis zum 31. Dezember 2002 verabschiedet werden, das neue Finanzausgleichsgesetz bis zum 31. Dezember 2004.

<sup>3</sup> Vgl. „Poß: Koalition legt bis Sommer Finanzausgleich-Eckpunkte vor“, in: Frankfurter Allgemeine vom 5.4.2000 sowie Leersch, Bei Scharping unbeliebt, von der SPD verschoben: der Haushälter Volker Kröning, in: Die Welt vom 15.6.2000.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 11. November 1999, Stand der Überlegungen der Bundesregierung: Eckpunkte, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 150-155.

des Maßstäbengesetzes im Mittelpunkt.<sup>5</sup> Zudem fand am 22. Mai eine öffentliche Anhörung von 25 Sachverständigen statt.<sup>6</sup>

### **Die politische Einigung auf Kosten der Befristung des Maßstäbengesetzes**

Am Ende waren für die Neuordnung des föderalen Finanzausgleichs aber nicht die Beratungen des Sonderausschusses entscheidend, sondern ein zwischen den Exekutiven von Bund und Ländern ausgehandelter Kompromiss. Am 23. Juni 2001 hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder auf einer Art Gipfeltreffen eine Einigung der Ministerpräsidenten aller Länder mit dem Bund erreicht, sowohl für den bundesstaatlichen Finanzausgleich als auch für den neuen Solidarpakt.<sup>7</sup> Der Bund hatte den Ländern noch einmal ein verbessertes finanzielles Angebot unterbreitet: Er wollte den Ländern eine weitere Milliarde Mark im Rahmen der Übernahme des Fonds „Deutsche Einheit“ zukommen lassen und damit insgesamt eine Summe von 2,5 Milliarden Mark (rund 1,28 Milliarden Euro).<sup>8</sup> Es hatte sich gezeigt, dass der Bund die „föderalen Konsenserzielungsprämien“<sup>9</sup> zu tragen hatte. Zugleich mit dem Maßstäbengesetz sollte auch ein Antrag über das künftige Zahlengerüst für die Finanzverteilung und den zweiten Solidarpakt Ost beschlossen werden, da die Länder Sicherheit über ihre aus dem Maßstäbengesetz resultierenden Finanzströme haben wollten.<sup>10</sup> Das Maßstäbengesetz selbst enthält die abstrakten Grundlagen des Finanzausgleichs, wie es das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hatte.

Im letzten Moment drohten dann noch die unionsgeführten Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, den zwischen Bund und Ländern gefundenen Kompromiss aufzukündigen, wenn das Maßstäbengesetz nicht bis zum Jahresende 2019 befristet würde.<sup>11</sup> Hinter dieser Intervention auf der Zielgerade steckte der damalige hessische Ministerpräsident Roland Koch

---

<sup>5</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum MaßstG, Drucksache 14/5951 vom 7.5.2001.

<sup>6</sup> Zu den Beratungen im Ausschuss vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Beschlussempfehlung und Bericht des Sonderausschusses Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 14/6533 vom 2.7.2001, besonders S. 15-35.

<sup>7</sup> „Finanzausgleich und Solidarpakt neu geregelt“, in: Frankfurter Allgemeine vom 25.6.2001 sowie Schmid, Schröder kauft sich die Länder, in: Die Zeit vom 28.6.2001 sowie ausführlich: „Die Verhandlungen zwischen Bundesregierung und den Länderregierungen“, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 17- 25, bes. S. 21 ff.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda S. 21.

<sup>9</sup> Ebert u.a., Bund/Länder-Finanzfragen: Ausgangslage und Entstehungsgeschichte der Reform, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 124-149, hier S. 139.

<sup>10</sup> Vgl. die wortgleichen Entschließungen von Bundestag und Bundesrat: Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und PDS, Drucksache 14/6577 vom 4.7.2001 sowie Bundesrat, Beschluss des Bundesrates, Drucksache 485/01 (Beschluss) vom 13.7.2001.

<sup>11</sup> Auch Hamburgs Erster Bürgermeister Ortwin Runde (SPD) hatte unter Verweis auf Absprachen mit dem Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU) für die Befristung geworben, um den Kompromiss nicht zu gefährden. Vgl. „Streit um die Befristung des Maßstäbengesetzes“, in: Frankfurter Allgemeine vom 5.7.2001 sowie „Wieder Streit um den Länderfinanzausgleich“, in: Handelsblatt vom 5.7.2001.

(CDU). Um die Einigung nicht zu gefährden, stimmte der SPD-Fraktionsvorsitzende Peter Struck der Befristung des Maßstäbengesetzes zu. Weil für sie allerdings jegliche sachliche Begründung fehlte, legte Volker Kröning sein Amt als Vorsitzender des Sonderausschusses nieder.<sup>12</sup> Er nannte die Zugeständnisse, die der Ausschuss beziehungsweise das Parlament machen mussten, „schwer erträglich“. Dies gelte „insbesondere bei den Abstrichen an Abschnitt 2 des Maßstäbengesetzes und bei der Befristung des Maßstäbengesetzes auf Intervention der Regierungschefs von Hamburg, Bayern und Hessen, die das verbreitete Unverständnis für die Normen- und Normensetzungshierarchie im Verhältnis zu dem Finanzausgleichsgesetz offenbarte.“<sup>13</sup>

Am 5. Juli 2001 beschloss der Bundestag das Maßstäbengesetz<sup>14</sup> sowie den Änderungsantrag, der dessen Befristung bis 2019 vorsah.<sup>15</sup> Volker Kröning gab an diesem Tag zu Protokoll: „Die Befristung des Maßstäbengesetzes, das die Verfassung konkretisieren und abstrakte, langfristige Voraussetzungen für konkrete, auf Sicht änderbare Folgen im Finanzausgleichsgesetz regeln soll, steht im Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999, das der Gesetzgeber regeln sollte.“ Und weiter: „Damit wird im Streit um den bundesstaatlichen Finanzausgleich kein Rechtsfrieden geschaffen und das Gesetz seiner Ordnungsfunktion für nächste Reformschritte beraubt.“<sup>16</sup> Mit dieser Einschätzung sollte Volker Kröning Recht behalten, da mit dem Auslaufen des Maßstäbengesetzes im Jahr 2019 auch dieses Gesetz bei den aktuell anstehenden Verhandlungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wieder neu verhandelt und beschlossen werden muss.

## **Ein Kraftakt in der Föderalismuskommission II: Die „Schuldenbremse“**

Im Dezember 2006 hatten Bundestag und Bundesrat beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einzurichten. Aufgabe dieser Föderalismuskommission II war es, Vorschläge zu erarbeiten, um die Bund-Länder-Finanzbeziehungen den „veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutsch-

---

<sup>12</sup> Den Ausschussvorsitz übernahm Joachim Stünker (SPD).

<sup>13</sup> Kröning, Das Maßstäbengesetz: Leistung und Aufgabe des Gesetzgebers, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 10-15, hier S. 14.

<sup>14</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 14. WP, Drucksache 14/5951 (siehe FN 5) sowie Deutscher Bundestag, 14. WP, Drucksache 14/6533 (siehe FN 6).

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 14/6581 vom 4.7.2001.

<sup>16</sup> Erklärung nach § 31 GO des Abgeordneten Volker Kröning (SPD), in: Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 182. Sitzung vom 5. Juli 2001, Anlagen zum Stenographischen Bericht, Anlage 2, S. 18025 f, hier S. 18025.

lands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen“. Mit diesen Vorschlägen sollte „die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung“ gestärkt werden, wie es im Antrag auf Einsetzung der Kommission hieß. Grundlage der Verhandlungen war eine offene Themensammlung, die unter anderem den Auftrag enthielt, materielle Kriterien zulässiger Verschuldung zu entwickeln. Genannt wurden die Einführung von Verschuldungsgrenzen und „Schuldenbremsen“, sowie die Änderung von Artikel 115 und Artikel 109 GG zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.<sup>17</sup>

Volker Kröning war Mitglied in dieser Föderalismuskommission II und zugleich Sprecher der zuständigen Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion. Ich selbst war zwar kein Mitglied der „FöKo II“, habe ihn aber in dem Hauptanliegen unterstützt, die Schuldenregel im Grundgesetz zu modernisieren. Während meiner mittlerweile 16-jährigen Tätigkeit im Haushaltsausschuss war für mich immer handlungsleitend, dass der Bund sinnvoll und sparsam mit den Steuereinnahmen umgehen und ausreichend in die Zukunft investieren muss, auch um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen zu wahren. Auch aufgrund unserer Erfahrungen mit dem Haushaltsverfahren bis zum Jahr 2006 unter dem Regime des Grundgesetzartikels 115, der eine Kreditaufnahme bis zur Höhe der Investitionen vorsah, wurde Volker Kröning und mir klar: Wir brauchen eine Schuldenregel, die die Neuverschuldung nahezu „auf null“ begrenzt, aber im Fall ökonomischer Krisen eine Reaktion mit einer antizyklischen Fiskalpolitik zulässt.

Die Debatten zur „Schuldenbremse“ waren gerade in der SPD-Fraktion kontrovers: Auf der einen Seite stand Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, gestützt von der Arbeitsgruppe Haushalt und den Finanzpolitikern, die sich für eine Verschärfung der Schuldenregel im Grundgesetz aussprachen. Auf der anderen Seite standen Abgeordnete, die befürchteten, eine „Schuldenbremse“ werde den Entscheidungsspielraum des Bundestages einschränken. Mit den Stimmen der großen Koalition (und bei Stimmenthaltung der FDP) wurde die neue Schuldenregel im Jahr 2009 im Bundestag und anschließend im Bundesrat verabschiedet.

Die Schuldenregel ist im Grundgesetz in Artikel 109 Absatz 3 verankert: „Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen“. Für den Haushalt des Bundes regelt Näheres Artikel 115 mit der Maßgabe, „dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten.“ Für die Länder allerdings gibt es keinen solchen Ver-

---

<sup>17</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode: Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Drucksache 16/3885 vom 14.12.2006.

schuldungsspielraum.<sup>18</sup> Ausnahmen sind bei Naturkatastrophen oder ungewöhnlichen Notsituationen sowie bei einer schweren Rezession möglich.

Der Vorschlag zur Neugestaltung der Schuldenregel analog zum europäischen Modell des „close to balance“<sup>19</sup> stammte von Peer Steinbrück. In den Verhandlungen hatte er auch für die Länder einen Verschuldungsspielraum vorgeschlagen: Die mögliche jährliche strukturelle Neuverschuldung sollte auf 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes festgelegt werden, aufgeteilt in 0,35 Prozent für den Bund und 0,15 Prozent für die Bundesländer.<sup>20</sup> Die Länder aber lehnten in den abschließenden Kommissionsverhandlungen einen eigenen Verschuldungsspielraum ab. Sie dürfen nun ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen und müssen strukturell ausgeglichene Haushalte vorlegen.<sup>21</sup>

### **Der Finanzausgleich ab 2020 muss neu verhandelt werden**

Wieder einmal beginnen im Herbst 2014 Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über den bundesstaatlichen Finanzausgleich, der die Verteilung der Einnahmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen regelt. Eine erneute Einigung über die Finanzverteilung ist notwendig, weil – wie beschrieben – im Jahr 2019 das Maßstäbengesetz, das Finanzausgleichsgesetz sowie der Solidarpakt II für die neuen Länder auslaufen. Zugleich wird im Jahr 2020 die grundgesetzlich verankerte „Schuldenbremse“ auch für die Länder verbindlich. Das verspricht spannende Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, aber auch unter den Ländern. Wieder einmal ist – wie in Grundgesetzartikel 107 Absatz 2 festgelegt – durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates „sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird“. Zugleich sind nach Artikel 106 Absatz 3 die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder „so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit des Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.“ Damit normiert das Grundgesetz das bündische Prinzip und den Ausgleich der Finanzkraft zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern.

---

<sup>18</sup> Im GG heißt es in Art. 109 Abs. 3 für die Haushalte der Länder, „dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden“.

<sup>19</sup> Zur Close-to-Balance-Regel vgl. etwa Groneck/Plachta: Close to balance oder Nettoinvestitionen? – Kreditgrenzen für die Bundesländer, in: Wirtschaftsdienst 88 (2008) H. 2, S. 115-120, S. 117.

<sup>20</sup> Vgl. Mattil/Meister-Scheufelen/Sudhof: II. Der weitere Reformprozess – Verhandlungsphase und Entscheidungsfindung, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 150-163, hier S. 150 f.

<sup>21</sup> Vgl. Mattil/Meister-Scheufelen/Sudhof: III. Die neuen Regeln und Institutionen, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 165-184, hier S. 165 f.

Im Jahr 2013 standen die Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen im vertikalen Finanzausgleich als so genannte Geberländer in der Zahlungspflicht. Das gesamtstaatliche Steueraufkommen, das in diesen Ländern anfällt, begründet ihre hohe Finanzkraft. Ihnen stehen 13 ausgleichsberechtigte Länder gegenüber, so genannte Nehmerländer. Schon seit einigen Jahren vergrößern sich die Unterschiede der Finanzkraft der einzelnen Bundesländer. Beispielsweise erreichen die ostdeutschen Länder nur eine Steuerkraft von 70 Prozent des durchschnittlichen Steueraufkommens der Bundesländer. Diese Entwicklung kann zu einem Problem bei den zu lösenden Verteilungsfragen im Finanzausgleichssystem werden. Denn zum einen nimmt insgesamt die Höhe der horizontalen Ausgleichszahlungen unter den Ländern stetig zu, zum anderen sind die Ausgleichszahlungen von immer weniger Geberländern zu tragen. Die politische Herausforderung besteht nun darin, vor dem Hintergrund dieser Entwicklung weiterhin ein solidarisches Finanzausgleichssystem zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern zu organisieren.

Die politische Lösung dieses Problems kann nicht darin bestehen, den deutschen Föderalismus zu einem Wettbewerbsföderalismus umzubauen. Politiker aus CDU und CSU fordern schon seit längerem eine stärkere Steuerautonomie für Länder und Kommunen. Auch in der aktuellen Diskussion spielt dies eine Rolle. Der bayerische Finanzminister Markus Söder etwa fordert, die Höhe der Einkommensteuer von den Ländern festlegen zu lassen: „Wir wollen die Möglichkeiten, auch bei der Einkommensteuer eigene Akzente setzen zu können“,<sup>22</sup> so Söder. Mit dem Einstieg in ein System eines Wettbewerbsföderalismus aber stünden die einzelnen Länder in direkter Steuerkonkurrenz zueinander. Ein solcher Systemwechsel hätte einen Steuerwettbewerb nach unten zur Folge, da die Länder jeweils versuchen würden, über niedrige Steuersätze Unternehmen und Investoren anzulocken. In Europa ist an den Beispielen Irland und Niederlande zu beobachten, welche negativen Folgen ein solcher Steuerwettbewerb nach unten hat. Wenige, sehr mobile Unternehmen könnten sich dann den steuerlich billigsten Standort für ihr Unternehmen aussuchen und im Ergebnis wesentlich weniger Steuern zahlen als andere. Ein solcher Wettbewerbsföderalismus führt zu Steuerdumping und damit insgesamt zu geringeren Einnahmen der öffentlichen Haushalte. Darüber hinaus widerspricht ein solcher Wettbewerbsföderalismus dem in Artikel 72 Absatz 2 grundgesetzlich normierten Verfassungsauftrag gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Die SPD jedenfalls wird das Prinzip des sozialen und solidarischen Bundesstaates nicht aufgeben.

---

<sup>22</sup> „Rivalität statt Solidarität. CSU möchte Länder bei der Einkommensteuer mitreden lassen“, in: Süddeutsche Zeitung vom 4.9.2014.



Wie aber könnten geeignete Wege aussehen, um auch in Zukunft die strukturelle Schwäche einzelner Regionen auszugleichen und einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten? Ein Weg könnte darin liegen, auch nach 2019 Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag im Bundeshaushalt für diesen Zweck zu verwenden. Mit diesen derzeit etwa 14,4 Milliarden Euro könnten besonders strukturschwache Regionen unterstützt werden – im Westen ebenso wie im Osten. Diskutiert wird auch eine Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer. Für die Länder würde dies höhere Einnahmen bedeuten, ginge aber zugleich mit stärkerer Verantwortung der Länder für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse einher. Damit würde sich allerdings das Volumen des Länderfinanzausgleichs insgesamt erhöhen, wogegen sich die Länder Bayern und Hessen mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wenden. Gleichzeitig würden die bestehenden Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den Ländern fortgeschrieben. Ginge der Solidaritätszuschlag nicht mehr in voller Höhe an den Bund, wären damit für den Bundeshalt erhebliche Einnahmeausfälle verbunden. Die politischen Gestaltungsspielräume des Bundes für zusätzliche Investitionen oder Entlastungsversprechen würden dadurch deutlich reduziert. Die geringeren Einnahmen des Bundes müssten zumindest teilweise dadurch kompensiert werden, dass der Bund entsprechende Ausgaben zu Lasten der Länder kürzen würde. Denn ein solcher Lösungsweg kann nicht – wie bei den abschließenden Verhandlungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs im Juni 2001 erfolgt<sup>23</sup> – allein über eine Zusage erheblicher zusätzlicher finanzieller Mittel des Bundes für die Länder geschehen. Wenn der Bund investieren soll, dann muss er auch die notwendigen Mittel dazu zur Verfügung haben.

Gegen die Integration des Solidaritätszuschlages und die damit verbundene Aufblähung des Länderfinanzausgleichs spricht auch, dass sich die Diskussion über die Finanzierung der Nehmerländer durch die Geberländer weiter verschärfen würde. Schon heute wird der Bevölkerung in den Geberländern vermittelt, sie hätten die finanzschwächeren Bundesländer zu finanzieren. Darin ist die Gefahr einer Spaltung des Landes angelegt, die sich durch die Erhöhung des Ausgleichsvolumens weiter vertiefen würde. Auch aus diesem Grund ist der Erhalt des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag für den Bund und die damit verbundene Rolle des Bundes zur Sicherung des Ausgleichs der Lebensunterschiede der bessere Weg.

---

<sup>23</sup> Vgl. auch Döhler/Esser, Zur Diskussion um Maßstäbengesetz und Finanzausgleich, in: Dies. (Hg.), Die Reform des Finanzausgleichs – Neue Maßstäbe im deutschen Föderalismus? INFER Studies Vol. 5, Berlin 2001, S. 1-10, hier S. 5.

## **Die Länder Hessen und Bayern klagen vor dem Bundesverfassungsgericht**

Die Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz bereits Ende des Jahres 2012 erste Gespräche zur Neujustierung des Finanzausgleichs aufgenommen. Dieser politische Verhandlungsprozess wird aber seit März 2013 dadurch erschwert, dass Bayern und Hessen vor dem Bundesverfassungsgericht eine gemeinsame Klage gegen Teile des Maßstäbengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes erhoben haben. Die Bayerische Staatsregierung hat diese Klage als einen „Akt der politischen Notwehr“ bezeichnet: „Alle Verhandlungen für einen gerechten und solidarischen Länderfinanzausgleich sind an der Blockade der Nehmerländer gescheitert. Als letzte Zahlerländer erwarten wir vom höchsten deutschen Gericht Minderheitenschutz für die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen in Bayern und Hessen.“<sup>24</sup> Zum einen haben aber Bayern und Hessen im Jahr 2001 sowohl dem Maßstäbengesetz als auch dem Finanzausgleichsgesetz zugestimmt, nachdem beide Länder am Zustandekommen des damaligen Kompromisses beteiligt gewesen waren. Zum anderen liefen im März 2013 die Verhandlungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs gerade erst langsam an, vom „Scheitern“ der Verhandlungen aufgrund einer Blockade der Nehmerländer kann also sinnvollerweise noch gar nicht die Rede sein. Vielmehr ist zu vermuten, dass die Landesregierungen in Bayern und Hessen den Zeitpunkt für die Klage gewählt hatten, um diese mit öffentlichkeitswirksamem Getöse in den gerade anstehenden Landtagswahlkämpfen für sich zu nutzen.<sup>25</sup>

Dieser Einsatz einer Verfassungsklage als Wahlkampfinstrument hat aber durchaus Folgen für den anlaufenden Verhandlungsprozess zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern: Hessen und Bayern können kein Interesse daran haben, ihre Verhandlungsposition vor dem Verfassungsgericht zu schwächen. Daher ist zu vermuten, dass sie sich zunächst nicht bereitfinden werden, offen zu verhandeln und Kompromisse einzugehen. Darüber hinaus kann die Klage zu zeitlichen Verzögerungen führen, da für den Verhandlungsprozess – insofern die Klage zugelassen wird – erst der Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2016 oder 2017 abgewartet werden muss.

Ziel der Klage ist es offenbar, eine Kürzung der Zahlungsverpflichtungen für die steuerstarken Geberländer zu erreichen. Wenn aber weniger Geld von den ausgleichspflichtigen Ländern in das System fließt, ist insgesamt weniger Geld für den Finanzausgleich vorhanden –

---

<sup>24</sup> Bayerische Staatsregierung, Klage gegen Länderfinanzausgleich als Akt der politischen Notwehr beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, Pressemitteilung vom 25.3.2012, <http://www.bayern.de/Presse-204.10428775/index.htm>.

<sup>25</sup> So auch die Einschätzung von Peffekoven, Notwendige Reform nur über Verhandlungen möglich, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 8-11, hier S. 9 sowie Wieland, Verhandeln statt klagen!, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 12-14, hier S. 12.

während die zu tragenden Ausgaben und Belastungen für alle Länder gleich bleiben. Ist es möglich, dass beide Länder die Verfassungsklage als ein Instrument ansehen, um ihre Verhandlungsposition gegenüber allen anderen Ländern und dem Bund in den anstehenden Beratungen über den Finanzausgleich zu stärken? Damit würde die Klage zu einem politischen Druckmittel in den Verhandlungen. Zumal das Bundesverfassungsgericht nicht zu prüfen hat, ob hohe Zahlungen bei einer hohen Leistungskraft eines Landes unfair sind, sondern allein, ob Maßstäbengesetz und Finanzausgleichsgesetz Bestimmungen enthalten, die das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel verfehlen, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen.<sup>26</sup>

### **Hohes Risiko der klagenden Länder Bayern und Hessen**

Ein Gegenstand der Klage von Bayern und Hessen ist die kommunale Finanzkraft, die mit 64 Prozent in die Ermittlung der Finanzkraft der Länder einbezogen wird. In Paragraf 7 Absatz 1 des Maßstäbengesetzes ist festgehalten, dass zur Ermittlung der Finanzkraft eines Landes grundsätzlich „alle Einnahmen von Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu berücksichtigen“ sind. Mit dieser Regelung hatte der Maßstäbeausschuss des Bundestages die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 verwirklicht. In einem Kompromiss wurde im Finanzausgleichsgesetz von 2001 jedoch ein Abschlag von 36 Prozent bei der Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft vereinbart, so dass nicht 100 Prozent zum Tragen kamen.

Nun führt die Hessische Staatskanzlei in den Eckpunkten der Klage gegen den Finanzausgleich aus, dass der Ansatz der Gemeindefinanzkraft mit 64 Prozent zu hoch sei. Bei der Bestimmung des gemeindlichen Finanzbedarfs werde die finanzielle Eigenverantwortung der Kommunen nur unzureichend berücksichtigt.<sup>27</sup> Und der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier argumentiert: Bei dem Satz von 64 Prozent bleibe außer Betracht, dass die Länder auf die kommunale Finanzausstattung gar nicht zugreifen könnten. Zudem sei das finanzpolitische Verhältnis zwischen einem Land und seinen Kommunen asymmetrisch: „An der Finanzstärke solider Kommunen partizipiert ein Land angesichts der Selbstbehalte im kommunalen Finanzausgleich nur unvollständig, in einer finanziellen Schieflage wird es nach seinen

---

<sup>26</sup> So auch Wieland, in: Ifo Schnelldienst (siehe FN 25), hier S. 12.

<sup>27</sup> Vgl. Hessische Staatskanzlei, Eckpunkte der Klage gegen den Länderfinanzausgleich, 2013, [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anlage\\_1\\_kabinettsitzung.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anlage_1_kabinettsitzung.pdf). Die Klageschrift selbst ist noch nicht veröffentlicht.

Möglichkeiten für die Kommunen entstehen müssen.“<sup>28</sup> Genau das ist aber der Punkt: Finanziell bilden Länder und Kommunen eine Einheit, die Einnahmen der Gemeinden tragen mit zur Finanzkraft eines Landes bei. Ein Bundesland mit steuerschwachen Kommunen muss seinen Städten und Gemeinden finanziell entsprechend stärker unter die Arme greifen.<sup>29</sup> Diese Tatsache spricht gerade *für* die volle Berücksichtigung der Steuerkraft der Gemeinden bei der Ermittlung der Finanzkraft eines Landes.

Die beiden Klägerländer Hessen und Bayern gehen das Risiko ein, dass das Bundesverfassungsgericht in einem neuen Urteil zu ihren Ungunsten entscheidet. Denn nicht nur meiner Ansicht nach begünstigt der Kompromiss, die kommunale Finanzkraft nicht mit 100 Prozent einzubeziehen, die steuerstarken Länder.<sup>30</sup> So hat etwa Rolf Peffekoven in der Diskussion im Nachgang zur Maßstäbe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1999 herausgearbeitet, dass die volle Berücksichtigung der Gemeindesteuern quantitative beachtliche Wirkungen hätte. Profitieren würden davon vor allem die ostdeutschen Länder: Ihre unterproportionale kommunale Finanzkraft „könnte somit – anstatt über Bundesergänzungszuweisungen – durch die volle Berücksichtigung der Gemeindesteuern weitgehend ausgeglichen werden.“<sup>31</sup> Würde also die Finanzkraft der Kommunen voll einbezogen, stünden die finanzstarken Länder noch deutlich besser da als jetzt. Vor allem Baden-Württemberg und Bayern hätten dann deutlich höhere Ausgleichszahlungen zu leisten. Es kann sich für sie demzufolge durchaus als nachteilig erweisen, dass sie Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetz in Frage stellen.

### **Schwierige Verhandlungen stehen bevor**

Politisch werden die anstehenden Verhandlungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich vermutlich schwieriger werden, als sie sowieso schon immer waren: Weil durch die Befristung des Maßstäbengesetzes bis einschließlich 2019 auch die Grundlagen des Finanzausgleichs neu zu verhandeln sind; wegen der immer stärker auseinanderfallenden Finanzkraft der einzelnen Bundesländer; schließlich aufgrund der aktuellen Verfassungsklage von Hessen und Bayern gegen Maßstäbengesetz und Finanzausgleichsgesetz. Zudem gilt für die Länder ab 2020 erstmals die „Schuldenbremse“, sie müssen dann in ihren Länderhaushalten ohne neue Schulden auskommen.

---

<sup>28</sup> Bouffier, Für eine zukunftsfähige Balance zwischen Solidarität und Eigenverantwortung, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 3-6, hier S. 4.

<sup>29</sup> So auch Peffekoven, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Länderfinanzausgleich, in: Wirtschaftsdienst, 79 (1999) H. 12, S. 709-715, hier S. 712.

<sup>30</sup> So auch Wieland, in: Ifo Schnelldienst (siehe FN 25), hier S. 13.

<sup>31</sup> Peffekoven, in: Wirtschaftsdienst (siehe FN 29), hier S. 712.

Das Ziel aber, gleichwertige Lebensverhältnisse und gleiche Chancen in Deutschland zu schaffen, dürfen wir dabei nicht aus den Augen verlieren. Volker Kröning hat sich immer energisch für dieses Ziel eingesetzt – nicht als Selbstzweck, sondern weil es für uns Sozialdemokraten in der Politik am Ende immer ganz besonders um den Grundwert der Solidarität geht. Und für den muss im Finanzausgleich auch in Zukunft gestritten werden.

## **Literaturverzeichnis**

- Bayerische Staatsregierung, Klage gegen Länderfinanzausgleich als Akt der politischen Notwehr beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, Pressemitteilung vom 25.3.2012, <http://www.bayern.de/Presse-.204.10428775/index.htm>
- Bouffier, Für eine zukunftsfähige Balance zwischen Solidarität und Eigenverantwortung, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 3-6
- Bundesministerium der Finanzen, Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 11. November 1999, Stand der Überlegungen der Bundesregierung: Eckpunkte, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 150-155
- Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003
- Bundesrat, Beschluss des Bundesrates, Drucksache 485/01 (Beschluss) vom 13.7.2001
- Das Bundesverfassungsgericht, Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 11. November 1999, BVerfG, 2 BvF 2/98 vom 11.11.1999, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19991111\\_2bvf000298.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19991111_2bvf000298.html)
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum MaßstG, Drucksache 14/5951 vom 7.5.2001
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Beschlussempfehlung und Bericht des Sonderausschusses Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 14/6533 vom 2.7.2001
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis90/Die Grünen, Drucksache 14/6581 vom 4.7.2001
- Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und PDS, Drucksache 14/6577 vom 4.7.2001
- Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode: Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP, Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Drucksache 16/3885 vom 14.12.2006
- „Die Verhandlungen zwischen Bundesregierung und den Länderregierungen“, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 17-25
- Döhler/Esser, Zur Diskussion um Maßstäbengesetz und Finanzausgleich, in: Dies. (Hg.), Die Reform des Finanzausgleichs – Neue Maßstäbe im deutschen Föderalismus? INFER Studies Vol. 5, Berlin 2001, S. 1-10

- Döhler/Esser (Hg.), Die Reform des Finanzausgleichs – Neue Maßstäbe im deutschen Föderalismus? INFER Studies Vol. 5, Berlin 2001
- Ebert u.a., Bund/Länder-Finanzfragen: Ausgangslage und Entstehungsgeschichte der Reform, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 124-149
- Erklärung nach § 31 GO des Abgeordneten Volker Kröning (SPD), in: Deutscher Bundestag: Stenographischer Bericht, 182. Sitzung vom 5. Juli 2001, Anlagen zum Stenographischen Bericht, Anlage 2, S. 18025 f.
- „Finanzausgleich und Solidarpakt neu geregelt“, in: Frankfurter Allgemeine vom 25.6.2001
- Groneck/Plachta: Close to balance oder Nettoinvestitionen? – Kreditgrenzen für die Bundesländer, in: Wirtschaftsdienst 88 (2008) H. 2, S. 115-120
- Hessische Staatskanzlei, Eckpunkte der Klage gegen den Länderfinanzausgleich, 2013, [https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anlage\\_1\\_kabinettsitzung.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anlage_1_kabinettsitzung.pdf)
- Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007
- Kröning, Das Maßstäbengesetz: Leistung und Aufgabe des Gesetzgebers, in: Bundesministerium der Finanzen, Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, Maßstäbengesetz und Solidarpaktfortführungsgesetz, Schriftenreihe Band 73, Berlin 2003, S. 10-15
- Leersch, Bei Scharping unbeliebt, von der SPD verschoben: der Haushälter Volker Kröning, in: Die Welt vom 15.6.2000
- Mattil/Meister-Scheufelen/Sudhof: II. Der weitere Reformprozess – Verhandlungsphase und Entscheidungsfindung, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 150-163
- Mattil/Meister-Scheufelen/Sudhof: III. Die neuen Regeln und Institutionen, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof, Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, Zur Fortentwicklung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Baden-Baden 2007, S. 165-184
- Peffekoven, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Länderfinanzausgleich, in: Wirtschaftsdienst, 79 (1999) H. 12, S. 709-715
- Peffekoven, Notwendige Reform nur über Verhandlungen möglich, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 8-11
- „Poß: Koalition legt bis Sommer Finanzausgleich-Eckpunkte vor“, in: Frankfurter Allgemeine vom 5.4.2000
- „Rivalität statt Solidarität, CSU möchte Länder bei der Einkommensteuer mitreden lassen“, in: Süddeutsche Zeitung vom 4.9.2014
- Schmid, Schröder kauft sich die Länder, in: Die Zeit vom 28.6.2001
- „Streit um die Befristung des Maßstäbengesetzes“, in: Frankfurter Allgemeine vom 5.7.2001
- „Wieder Streit um den Länderfinanzausgleich“, in: Handelsblatt vom 5.7.2001
- Wieland, Verhandeln statt klagen!, in: Ifo Schnelldienst 66 (2013) H. 9, S. 12-14